

SJD / Motion Götte-Tübach / Bischofberger-Thal / Bereuter-Rorschach / Etterlin-Rorschach
(6 Mitunterzeichnende) vom 12. Juni 2017

Anpassung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz betreffend der Anzahl Regionen

Antrag der Regierung vom 15. August 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Am 7. Juni 2016 erliess der Kantonsrat den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG-ZSG; Kantonsratsgeschäft 22.15.09). Der Nachtrag wurde nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 9. August 2016 rechts-gültig (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1988 ff.). Die Regierung legte den Vollzugsbeginn vorerst auf 1. Januar 2018, später auf 1. Januar 2019 fest. Nach Art. 1^{bis} Abs. 1 des geänderten EG-ZSG erfüllen die Gemeinden die Aufgaben des Zivilschutzes in höchstens acht regionalen Zivilschutzorganisationen.

Die Verkleinerung der Anzahl der regionalen Zivilschutzorganisationen war ein zentraler Pfeiler der Gesetzesrevision. Die Regierung zeigte in der Botschaft vom 11. August 2015 zum II. Nachtrag zum EG-ZSG auf, dass das bisherige System mit 20 Zivilschutzorganisationen anfällig für Redundanzen sei und dem Ziel eines schlagkräftigen, schlanken und professionell aufgestellten Zivilschutzes, der die aktuellen Bedrohungslagen effizient soll bewältigen können, nicht entspreche (ABI 2015, 2143 ff.; siehe Abschnitt 3.2.1). Aus einem vorgängig durchgeführten, breit angelegten Projekt, in dem die Gemeinden und Städte wie auch die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) ständig in den Informationsfluss einbezogen waren und das auf der gesamtschweizerischen Gefährdungs- und Risikoanalyse beruhte, resultierte die Erkenntnis, dass acht regionale Zivilschutzorganisationen die derzeit zweckmässigste Grössenordnung bilden. Die Regierung schlug daher vor, diese Zahl gesetzlich zu fixieren; gleichzeitig zeigte sie im Anhang zu ihrer Botschaft vom 11. August 2015 die angedachte – aus den erwähnten Projektarbeiten resultierende – Regioneneinteilung auf. Auf Antrag seiner vorberatenden Kommission ging der Kantonsrat sogar noch einen Schritt weiter: Um weitere Konzentrationen zu ermöglichen, definierte er die Zahl der regionalen Zivilschutzorganisationen, wie einleitend erwähnt, nicht auf fix, sondern auf *höchstens* acht (vgl. den schriftlichen Bericht der vorberatenden Kommission vom 8. April 2016, Abschnitt 3.2). Es ist weder angezeigt noch zweckmässig, diese Beurteilung, die auf umfangreichen Vorarbeiten, auf transparenter Information und auf einer breiten politischen Diskussion beruht, umzustossen, noch bevor der Gesetzesnachtrag in Vollzug getreten ist.

Die Verringerung der Zahl der Zivilschutzorganisationen geht einher mit der Reduktion der persönlichen Zivilschutzbestände: Der erforderliche Bestand an Angehörigen des Zivilschutzes wird von 5'300 auf 3'600 verkleinert. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates zeigte sich in ihrem schriftlichen Bericht vom 8. April 2016 (Abschnitt 2.2) ausdrücklich mit diesem Schritt einverstanden.

Eine Abweichung von den vom Kantonsrat bestätigten Strukturen würde die ausgewogene Lösung gefährden. Es bestünde das Risiko, dass weitere Gemeinden oder Regionen die angestrebte Konzentration des Zivilschutzes mit den damit verbundenen Zielsetzungen und Vorteilen beeinträchtigen würden. Hinzu kommt, dass die erweiterte Verwendung der Ersatzbeiträge ebenfalls auf acht Regionen ausgerichtet ist. Bei einer Erhöhung der Zahl der Regionen, die zur Erfüllung der erweiterten Aufgaben jeweils zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Material und Ausrüstung benötigen, wäre der Bestand der Ersatzbeiträge mittel- und längerfristig gefährdet. Dies gilt insbesondere, wenn ein Präzedenzfall «Bodensee» Nachahmer finden würde.

Bei der vorgesehenen Einteilung der Zivilschutzregionen wurden insbesondere die VSGP-Regionen sowie die Regionalverbände der Feuerwehr berücksichtigt. Gerade die Feuerwehrregion im Raum Bodensee-St.Gallen existiert seit 125 Jahren und funktioniert in allen Bereichen reibungslos. Dies bildet eine optimale Grundlage für die angestrebte intensiviertere Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Zivilschutz, sowohl bei der Ausbildung als auch im Einsatz. Führungsmässig und einsatztechnisch kann so beispielsweise die Ablösung der Feuerwehr durch den Zivilschutz friktionslos erfolgen. Die Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation St.Gallen hat mehrfach ihre Leistungsfähigkeit im vollen Spektrum der Einsätze auch ausserhalb ihrer angestammten Region belegt. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Erweiterung des Einsatzraums auf die Bodensee-Anrainergemeinden mit einem Verlust an Leistungsfähigkeit einhergehen würde, zumal sich damit die durch die Organisation zu bewältigenden Gefährdungen nicht ändern.

Das Aufgabenspektrum aller Zivilschutzorganisationen wird mit der Neustrukturierung des Zivilschutzes sowie den neuen Aufgaben aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1) konsequent auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Neu sind die Zivilschutzregionen zur gegenseitigen Nothilfe verpflichtet, wobei der Kanton die anfallenden Kosten trägt. Bezüglich der Kosten haben vorläufige Kalkulationen ergeben, dass diese sogar hinsichtlich der erweiterten Aufgaben unter acht Franken pro Kopf der Bevölkerung in der neuen Region ausmachen werden. Ein regionales politisches Steuerungsgremium wird die Oberaufsicht über die neue regionale Organisation wahrnehmen; Transparenz über Kosten und Einsätze sowie eine angemessene Vertretung aller Gemeinden in diesem Gremium ist dabei eine Grundvoraussetzung.

Die Integration weiterer, namentlich ausserkantonaler Gemeinden in die vorgesehene Region Bodensee-St.Gallen wurde bereits antizipativ diskutiert und ist ohne Friktionen möglich. Betreffend die Gemeinde Horn im Bezirk Arbon wurden Abklärungen mit dem Kanton Thurgau getroffen: Der Gemeinde Horn steht die Möglichkeit offen, in der neuen Region mitzuwirken. Es besteht diesbezüglich bereits ein Präjudiz von drei Thurgauer Gemeinden, die Mitglied im Sicherheitsverbund Region Wil sind.

Demgemäss ist an der gesetzlichen Höchstzahl von acht regionalen Zivilschutzorganisationen festzuhalten und insbesondere von der Schaffung einer neunten Region Bodensee abzusehen.